



## Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

### Merkblatt

zur **Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Gewerbebetriebe**

### **Handwerkerparkausweis**

(Stadtgebiet Menden)

#### Voraussetzungen

Diese Ausnahmegenehmigung wird nur für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern erteilt, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen oder schweres Material transportieren müssen. Maximal 3 Fahrzeuge können als Wechselfahrzeuge auf einem Handwerkerparkausweis eingetragen werden. Die Fahrzeuge **müssen** mit einer deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift versehen sein.

Als **Service- und Werkstattwagen werden keine Fahrzeuge anerkannt**, die bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung zur reinen **Personenbeförderung oder für die Lieferung von Waren und Gütern** bestimmt sind, da **reine Ladetätigkeiten nicht Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung sind**. Aufgrund der

#### Geltungsbereich

- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, ohne die Parkscheibe auszulegen
- auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten, ohne diese zu bedienen (gilt nicht im Parkhaus)
- im verkehrsberuhigten Bereich, ohne den Verkehr zu behindern
- auf Bewohnerparkplätzen

#### Auflagen/Bedingungen

- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht. **Sie ist nicht am Betriebsitz bzw. im direkten Umfeld gültig.**
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus ist die Benutzung nicht erlaubt.
- Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar **hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug** auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig. Auf andere Fahrzeuge ist der Ausweis nicht übertragbar.
- Jede Änderung (z. B. Firmenumbenennung, Änderung von Kfz-Kennzeichen etc.) und die für die Erteilung dieser Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berichtigung vorgelegt werden. Bei Firmenaufgabe ist beides abzugeben. Ein Erstattungsanspruch der Gebühren besteht nicht.
- Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Der Parkausweis ist auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Weisungen der Polizei, der Verkehrsbehörde oder des Ordnungsamtes sind auch dann zu befolgen, wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung widersprechen.
- Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Menden können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

Der Missbrauch der Ausnahmegenehmigung oder die Nichtbeachtung der Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können den sofortigen Widerruf zur Folge haben. Vervielfältigungen und selbständige Änderungen dieser Ausnahmegenehmigung führen zum sofortigen Entzug.

**Gebühren** *(Die vergünstigte Gebühr ist nur möglich, wenn zeitgleich mehrere Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.)*

eine Ausnahmegenehmigung	70,00 € für 1 Jahr	200,00 € für 3 Jahre
jede weitere Genehmigung	40,00 € für 1 Jahr	100,00 € für 3 Jahre
Kennzeichenänderung	10,00 € (bei bestehender Ausnahmegenehmigung)	

Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf zu beantragen.